

Aufgrund des § 13b Satz 1 bis 4 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung v.18.Mai 2006 (BGBl.I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) i.V.m. § 21 Abs. 4 Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859, zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024, Nr. 21)

wird nachfolgende Verordnung erlassen:

KATZENSCHUTZVERORDNUNG

§ 1

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, die Anzahl freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Lampertheim zu minimieren, um zukünftig dem reduzierten Tierbestand erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen. Ziel dieser Verordnung ist es, einen weiteren Zuwachs der freilebenden Katzen zu verhindern, bzw. die vorhandene Population auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Lampertheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *Felis silvestris catus*.
- (2) Katzen gelten als fortpflanzungsfähig, wenn sie mindestens fünf Monate alt und weder kastriert noch sterilisiert sind.
- (3) Kastration / Sterilisation: Unter einer Kastration versteht man die Entfernung oder Außerfunktionssetzung der Keimdrüsen (Gonaden), die beide Geschlechter besitzen. Bei der Sterilisation werden die Leitungsbahnen der Samen- und Eileiter unterbrochen, so dass die Katze nicht mehr zeugungs- bzw. empfängnisfähig ist.
- (4) Katzenhalter: Tierhalter ist derjenige, dem aus eigenem Interesse und auf längere Zeit die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht, für dessen Kosten aufkommt und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt.
- (5) Unkontrollierten freien Auslauf hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.
- (6) Kennzeichnung: Die Katze ist mit einer eindeutigen Markierung zu versehen (Nummerncode), so dass es jederzeit möglich ist, die Katze zu identifizieren und den Katzenhalter zu ermitteln. Eine eindeutige Kennzeichnung kann durch einen implantierten Mikrochip oder durch eine Tätowierung im Ohr über einen Nummerncode erfolgen.
- (7) Registrierung: Die über einen Nummerncode hinterlegten Daten, die das Geschlecht und ein äußerliches Erkennungsmerkmal der Katze, sowie den Namen und die Anschrift des Katzenhalters zum Inhalt haben, sind in ein öffentliches oder privat geführtes Register, das der Behörde zugänglich ist, einzutragen. Es empfiehlt sich, freilaufende Katzen (Hauskatzen) in einem privaten Haustierregister, kostenfrei, wie z.B. von TASSO e.V. oder dem Deutschen Tierschutzbund registrieren zu lassen.

§ 3

Kennzeichnungs- und Registrierpflicht – Verpflichtung zur Kastration oder Sterilisation von freilaufenden Katzen

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben ihre Katze kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.

(2) Katzenhalter/innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze im Schutzgebiet unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren sowie Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, ihre Hauskatze von einem Tierarzt/ einer Tierärztin kastrieren oder sterilisieren zu lassen.

(3) Für die Zucht können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(3) Von den Regelungen des Abs. 2 sind des Weiteren auf Antrag Ausnahmen zulässig, soweit eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Katze nicht mehr zeugungsfähig bzw. fruchtbar ist.

§ 4

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Stadt Lampertheim und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Stadt Lampertheim Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 6

Nachweispflicht und Ahndung von Verstößen

(1) Der Nachweis der Kastration, der Registrierung sowie der Kennzeichnung ist der zuständigen Behörde und deren Vertretern im Amt auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Durchsetzung der o.g. Maßnahmen die erforderlichen Anordnungen gemäß §11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit dieser Rechtsverordnung zu erlassen.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 11 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnet oder registrieren lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
3. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 und 4 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 den Nachweis der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung nicht vorlegt,
5. einer Duldung- oder Mitwirkungspflicht nach § 4 zuwiderhandelt oder
6. gegen Auflagen der gem. § 5 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

(4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 77 Abs. 2 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Überprüfung

Diese Verordnung ist nach fünf Jahren nach deren Inkrafttreten daraufhin zu überprüfen, ob die mit ihr angestrebten Ziele erreicht worden sind und deshalb ihre Aufhebung bzw. Veränderung erfordern.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lampertheim, den 25.10.2024/mt

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Marius Schmidt

Erster Stadtrat